



Gemeinde Stemwede • Postfach 11 45 • 32340 Stemwede

**Gemeinde Stemwede  
Der Bürgermeister**  
Buchhofstraße 13  
32351 Stemwede-Levern

Telefon: (0 57 45) 7 88 99-0  
Telefax: (0 57 45) 7 88 99-190

Internet: [www.stemwede.de](http://www.stemwede.de)

### **Ordnung und Soziales**

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Auskunft erteilen:**

Herr Schmidt / Herr Bahnemann

#### **Durchwahl:**

(0 57 45) 7 88 99-937/-905

#### **E-Mail:**

[h.schmidt@stemwede.de](mailto:h.schmidt@stemwede.de)

[w.bahnemann@stemwede.de](mailto:w.bahnemann@stemwede.de)

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

142-05/Schm

Datum:

03.04.20

### **Abbrennen eines Osterfeuers am Osterwochenende (11. - 13.04.2020)**

Sehr geehrte Stemweder Bürgerinnen und Bürger,

hinsichtlich des Abbrennens von Osterfeuern wird folgendes bekannt gegeben:

Entgegen der in den Vorjahren üblichen Duldung eines Osterfeuers als reine Brauchtumsveranstaltung, wird in diesem Jahr aufgrund der gesetzlichen Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen (§§ 11 ff. der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020, „CoronaSchVO“) auf folgendes hingewiesen:

- Neben den weiteren Regelungen der CoronaSchVO ist insbesondere § 12 CoronaSchVO unbedingt zu beachten. Zusammenkünfte von mehr als 2 Personen beim Auf- und Umschichten des Brennmaterials sowie beim Abbrennen am Brennort sind untersagt! Ausgenommen sind Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen.

Bitte suchen Sie möglichst nach einer anderen, umweltgerechten Möglichkeit zur Entsorgung des Brennmaterials. Zum Beispiel Schreddern: eine geeignete Art und Weise, aus dem zur Verbrennung vorgesehenen Material ein kompostierfähiges und biologisch verwertbares Material zu erzielen.

Auch die Anlage von Hochbeeten oder Windschutzkonstruktionen bilden im ländlichen Bereich geeignete Möglichkeiten, dieses Material umweltgerecht zu verwerten und damit ggf. auch Tieren geeigneten Lebensraum zu bieten.

Die Anlieferung von Grünabfällen beim dem für den Kreis Minden-Lübbecke zuständigen Entsorgungsbetrieb (Pohlsche Heide) ist gegenwärtig nicht möglich, da diese Einrichtung ebenfalls vorläufig geschlossen ist.

Im Falle einer tatsächlich stattfindenden Verbrennung sind wegen möglicher Gefährdungen oder erheblicher Belästigungen der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit, basierend auf § 7 Abs. 1 Satz 2 des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG NRW) vom 18.03.1975 sowie dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, aus immissionsrechtlichen und ordnungsrechtlichen Gründen folgende Regelungen zu beachten:

### **Verbrennungsort**

Der Verbrennungsort muss mindestens

- 100 m von bewohnten Gebäuden, Wäldern, Mooren und Heiden,
- 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- 25 m von Hecken, Gebüsch, ähnlichen Anpflanzungen und sonstigen baulichen Anlagen und
- 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,

entfernt liegen.

### **Aufsicht und Sicherung**

Der Veranstalter ist vor Ort für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften verantwortlich, insbesondere

- darf der Verbrennungsort erst verlassen werden, wenn das Feuer vollständig erloschen und auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist. Ggf. ist eine Brandwache einzurichten.
- sind alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit Personen, vor allem Kinder, sowie Tiere, Gebäude und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.

### **Umwelt- und Naturschutz**

Jedes Feuer verursacht Belastungen der Umwelt, insbesondere der Luft. Es ist sicherzustellen, dass diese so gering wie möglich bleiben.

Es dürfen daher ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände verbrannt werden. Das Verbrennen von Müll, Altreifen, Altöl, Benzin, Kunststoffen, Möbeln, Holzpaletten usw. ist gesetzlich verboten und ordnungswidrig, ggf. strafbar (s. u.). Auch zum Anzünden dürfen nur Stroh, Reisig usw. verwendet werden.

Das zur Verbrennung vorgesehene Material darf erst unmittelbar vor dem Anzünden aufgeschichtet werden. Sollte gesammeltes Brennmaterial bereits länger am Verbrennungsort liegen, ist es vor dem Anzünden umzuschichten, um Kleintieren und Vögeln, die sich in derartigen Haufen aufhalten, die Flucht zu ermöglichen. Das Feuer ist deshalb zunächst nur von einer Seite aus in Brand zu setzen. Die Nichtbeachtung der Vorschriften zum Schutz der Tiere kann ebenfalls strafrechtliche Folgen haben.

### **Hinweise**

Falls es durch das Osterfeuer zu konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit kommt, weil einzelne Bestimmungen in diesem Schreiben nicht beachtet wurden, wird die Feuerwehr zum vollständigen Ablöschen eingesetzt. Die Kosten für den Feuerwehreinsatz hat dann der Verursacher zu tragen.

Sollte nach dem Osterfeuer festgestellt werden, dass die genannten Bestimmungen von Ihnen nicht eingehalten worden sind, muss mit einem Bußgeld, ggf. mit einer Strafanzeige, gerechnet werden.

Nach § 326 des Strafgesetzbuches (Umweltgefährdende Abfallbeseitigung) kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer unbefugt Abfälle, die geeignet sind, ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen (also z. B. Altreifen, Altöl, Kunststoffe), außerhalb dafür zugelassener Anlagen beseitigt. Schon der Versuch ist strafbar.

Nach den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes können Bußgelder von 5.000,00 € bzw. 50.000,00 € bei Verstoß gegen in diesen Gesetzen enthaltene Vorschriften zur unsachgemäßen Beseitigung von Abfällen festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Schmidt